

# RS OGH 1955/2/23 1Ob93/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1955

## Norm

ABGB §586

### Rechtssatz

Stimmen die Aussagen der Testamentszeugen über den Inhalt eines mündlichen Testamentes nur insoweit nicht überein, als die einen bestätigen, daß eine bestimmte Person zum Erben eingesetzt worden sei, die anderen aber berichten, daß derselben Person der wertvollste Teil des Nachlasses vermacht worden sei, oder weichen die Aussagen der Testamentszeugen bloß in Ansehung von Nebenbestimmungen der letztwilligen Verfügung voneinander ab, so liegt noch kein Mangel in der äußeren Form des mündlichen Testaments vor.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 93/55  
Entscheidungstext OGH 23.02.1955 1 Ob 93/55  
Veröff: JBl 1955,359

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0015457

### Dokumentnummer

JJR\_19550223\_OGH0002\_0010OB00093\_5500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)